

11-4753 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 23. Dezember 19 82  
Stubenring 1  
Telephon 75 00

Zl. 30.037/73-V/3/82

2177/AB

Auskunft

1982 -12- 28

Klappe -

Durchwahl

zu 2188 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK und Genossen  
betreffend Gleichbehandlungs-Kommission (Nr. 2188/J)

Zu Punkt 1 und 2 der Anfrage

- "1. Warum wird von der 1979 ins Leben gerufenen Gleichbehandlungs-Kommission so gut wie kein Gebrauch gemacht?
2. Halten Sie diese Einrichtung trotzdem für ein taugliches Instrument?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Zwar wurden bisher nur insgesamt neun Anträge bei der Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingebracht, doch muß diese an sich geringe Zahl - wie ich bereits mehrfach betont habe - in einem größeren Zusammenhang gesehen werden:

Zunächst ist zu bemerken, daß von den Anträgen, die sich nicht nur auf Einzelfälle, sondern auch auf Diskriminierungen in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung bezogen, mehrere tausend Arbeitnehmer erfaßt waren; dazu kommt, daß seit dem Inkrafttreten des Gleichbehandlungsgesetzes in nahezu allen Kollektivverträgen - wie Untersuchungen von Frau Staatssekretär Fast und meines Ministeriums ergaben - die offenen Diskriminierungen bei der Entgeltzahlung beseitigt wurden oder mittels Stufenplänen abgebaut werden; auch ist bekannt, daß auf Grund der Präventivwirkung des Instrumentariums des Gleichbehandlungsgesetzes laufend innerbetrieblich Ungleichbehandlungen bei der Entgeltfest-

- 2 -

setzung bereinigt werden; überdies muß in diesem Zusammenhang auch bedacht werden, daß das gesetzliche Gleichbehandlungsgebot jeden Arbeitnehmer in die Lage versetzt, Ansprüche auf Gleichbehandlung bei der Entgeltfestsetzung unmittelbar gerichtlich geltend zu machen.

Aus allen diesen Gründen betrachte ich das Instrumentarium des Gleichbehandlungsgesetzes nach wie vor als geeignetes Mittel zur Realisierung des vom Gesetzgeber angestrebten Zweckes.

Die Tatsache, daß derzeit nicht in größerem Ausmaß von der Möglichkeit, die Gleichbehandlungskommission anzurufen, Gebrauch gemacht wird, resultiert meiner Ansicht nach vor allem aus folgenden Gründen:

Die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Arbeitsleben stellt ein Problem dar, dessen Lösung nicht so sehr von der formalen Einhaltung von Gesetzen oder der Möglichkeit zur Inanspruchnahme bestimmter Verfahren, als vielmehr von einem gesellschaftlichen Umdenken erwartet werden kann: die Erreichung dieses Zieles hängt nicht nur von den Frauen selbst, sondern - und dies vor allem - vom Einsatz aller Interessenvertretungen und politischen Organisationen sowie von der Haltung der Arbeitgeber ab.

In diesem Zusammenhang sei auf die umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit, die Frau Staatssekretär Franziska Fast zum Gleichbehandlungsgesetz geleistet hat, hingewiesen: so wurden ca. 10.000 Broschüren "Gleichbehandlung ist das Ziel", 30.000 Faltprospekte "Hallo Kollegin, Dein Recht, gleiches Geld für gleiche Arbeit" und 10.000 Poster desselben Inhalts in Betrieben und bei Veranstaltungen verteilt; in zahlreichen Referaten bei Funktionärstagungen, in Betrieben etc. wurden die Möglichkeiten des Gleichbehandlungsgesetzes eingehend dargestellt; auch wurden Zeitungsartikel initiiert und in allen Ö-Regional-

- 3 -

Bereichen Rundfunk-Spots gesendet; weiters wurde ein Teleobjektiv-Film von Toni Spira in mehreren Kopien angekauft und häufig über das Österreichische Filmservice zum Verleih gebracht.

Die trotz dieser bedeutenden Aktivitäten zur Zeit stagnierende Inanspruchnahme der Gleichbehandlungskommission ist meiner Meinung nach auch auf die derzeitige Arbeitsmarktsituation und die damit verbundenen Befürchtungen, bei auch noch so berechtigten Forderungen an den Arbeitgeber unter Umständen den Arbeitsplatz zu verlieren, zurückzuführen.

#### Zu Punkt 3 der Anfrage

"Welche Gründe sind für Sie dafür verantwortlich, daß die Frauen um die Hälfte weniger verdienen als die Männer?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Zunächst sei mir gestattet, daran zu erinnern, daß Kollektivvertragsautonomie und Vertragsfreiheit grundsätzlich keine direkten Eingriffe des Staates in die Lohn- und Gehaltsvereinbarungen, sondern nur im Einzelfall die Korrektur solcher Vereinbarungen zulassen, wenn diese - wie im Fall des Gleichbehandlungsgebotes - gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Die geringen Einkommenschancen der Frauen spiegeln vor allem deren sozialen und wirtschaftlichen Status wider: Ausbildungsnachteile, geringere räumliche Mobilität, beschränkte Laufbahnen, höhere Frauenanteile in Niedriglohnbranchen, Teilzeitbeschäftigung und - nicht zuletzt - Vorurteile über den Wert der weiblichen Arbeitskraft sind meiner Meinung nach die Gründe für die bestehenden Einkommensunterschiede, deren endgültige Beseitigung - wie oben ausgeführt - nur durch Änderung der gesellschaftlichen Wirklichkeit und der Stellung der Frau in ihr erreicht werden kann.

- 4 -

Die bestehenden Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern können daher nicht mit der behaupteten Ineffizienz des Gleichbehandlungsgesetzes erklärt werden, da das Gleichbehandlungsgebot nur Ungleichbehandlungen bei der Entgeltfestsetzung, die ausschließlich auf Grund des Geschlechtes erfolgen, nicht jedoch wegen anderer Kriterien, verbietet.

Der Bundesminister:

